

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Kirchlengern am 14. September 1978.

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Maienhaupt" Gemarkung Klosterbauerschaft Flur 2 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in der Sitzung am 14. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der durch diese Satzung festgelegte Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Maienhaupt" wird wie folgt umgrenzt:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 95 entlang der Nordgrenze der Flurstücke 95, 108, 109 und 110 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 110; weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücke 110 und 112 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 121, weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 112 und 34/1 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 34/1, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücke 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, und 118 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 118; weiter durch das Flurstück 52 (Gemeindestraße "Maienhaupt") in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 42/1, 42/2 und 43/1 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 43/1, dann in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 45 (Gemeindeweg) weiter in einer geraden Linie durch das Flurstück 48 entlang der Südgrenze der Flurstücke 49 und 50 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 50, weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 51/2 bis zur Gemeindestraße Maienhaupt (Flurstück 52), dann 80 m in nordwestlicher Richtung entlang des Flurstückes 51/2, weiter in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 52 (Gemeindestraße "Maienhaupt") und das Flurstück 57. Nach 40 m in südöstlicher Richtung bis zum

nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 54, weiter in südlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 54 und 53 bis zum Gemeindeweg Kottenkamp (Flurstück 56), dann in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 56 (Gemeindeweg "Kottenkamp") bis zum Ausgangspunkt.

Der o. a. Bereich ist aus der der Satzung beigelegten Grundkarte (Ausschnitt) ersichtlich und durch Umrandung und Schrägsschraffur kenntlich gemacht.

§ 2

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und die nachfolgende, gem. § 26 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirch-  
lengern durchzuführende Bekanntmachung rechtskräftig.

**GEHEMIGT**

Detmold, d. 12. 1. 1979

Az.: 35. 22. 40 - 305 / K. 8

Der Regierungspräsident  
IM AUFTRAG



*Belin*

## Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates .....

am ..... 14.09. .... 19.78 .....

Punkt .....4..... der Tagesordnung.

Betr.: Satzung über die Festlegung der Grenzen für den  
im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Maienhaupt"  
Gemarkung Klosterbauerschaft Flur 2 (§ 34 Abs. 2  
BBauG).

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern beschließt hiermit die als Anlage 1 beigelegte Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Maienhaupt" Gemarkung Klosterbauerschaft Flur 2 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Einst. Beschl.

..... Kirchlengern, den ..... 29.09. .... 19.78 .....

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Der Gemeindedirektor

Im Auftrage



Gemeindeoberamterrat

Nr. 319a-11

BS